

SATZUNG  
des Obst- und Gartenbauvereins  
Schalkhausen  
Von der Mitgliederversammlung  
bestätigt und angenommen am  
31.03.2009

## **Name und Sitz des Vereins**

### **§1**

Der Obst- und Gartenbauverein Schalkhausen erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Stadtteils Ansbach-Schalkhausen sowie der Ortsteile Dornberg, Geisengrund, Neudorf und Steinersdorf. Er hat seinen Sitz am Wohnort des/der jeweiligen Vorsitzenden.

## **Zweck des Vereins**

### **§2**

Der Verein erstrebt die allseitige Förderung des Obst- und Gartenbaus (einschließlich Absatz und Verwertung) und der allgemeinen Gartenkultur im Vereinsgebiet. Er vertritt die Interessen des Selbstversorgerobstbaues sowie des Liebhabergartenbaues. Er fördert damit auch zuzüglich den vermehrten Obst- und Gemüseverbrauch, somit auch die allgemeine Volksgesundheit. Er dient schließlich auch den Interessen der Garten- und Blumenfreunde der Ortsverschönerung durch Blume, Strauch und Baum sowie der Freizeitgestaltung im Garten und damit einer gesunden Lebensführung, aber auch der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und so der gesamten Landeskultur. Er wird insbesondere als sein Aufgabengebiet betrachten:

- a) die gemeinschaftliche Vertretung der obst- und gartenbaulichen Interessen seiner Mitglieder;
- b) die Weiterentwicklung und Weitergabe der zum Obst- und Gartenbau nötigen Kenntnisse durch Verbreitung des Verbandsorganes für Obst- und Gartenbau unter den Mitgliedern, durch Versammlungen, Vorträge, Kurse, gemeinsame Begehungen von Obst- und Gartenbauanlagen, Obst- und Gartenschauen, Anlegen und Weiterführung einer gartenbaulichen Bücherei;
- c) die Planung und sachgemäße Durchführung neuzeitlicher Obstpflanzungen für die Selbstversorgung;
- d) die Förderung des Obstabsatzes, der Obstverwertung und des Obstverbrauches und die Vereinheitlichung der Obstsorten im Rahmen unseres Gebietssortimentes;
- e) die gemeinsame Schädlingsbekämpfung und gemeinsame Förderung des Vogelschutzes;
- f) die Förderung der Baumpflege durch Ausbildung und Aufstellung der benötigten Baumwarte, sowie durch Abhaltung von Baumpflegekursen und Durchführung der gemeinsamen Baumpflege (Generalreinigung der Obstgärten);
- g) die Förderung der Ortsverschönerung durch Blumenschmuck, Wettbewerbe und andere Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde.

### §3

Einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft am 10.6.1980:

Aus Kostengründen wird eine Gemeinnützigkeit des Vereins nicht angestrebt.

19.7.1980

Mit überwiegender Mehrheit beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung den Austritt aus dem Landesverband.

## **Mitgliedschaft**

### §4

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an den Ausschuss ergreifen, welcher endgültig entscheidet. Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### §5

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ableben
2. durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

### §6

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer mit den Interessen des Vereins nicht zu vereinbarenden Handlungsweise;
2. wegen einer unehrenhaften Handlung;
3. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Vom Zeitpunkt der Mitteilung desselben, kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung beim Ausschluss eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb 4 Wochen seit Mitteilung durch Berufung an den Ausschuss anfechten, welche endgültig entscheidet.

### §7

Die Mitglieder haben das Recht:

1. die Vertretung ihrer Obst- und gartenbaulichen Interessen vom Verein zu fordern;
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
3. beim Verein Anträge zu stellen;
4. die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen und die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

## §8

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

1. die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern,
2. die Satzungen des Vereins zu befolgen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
4. die vollen Jahresbeiträge zu entrichten,
5. die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen verursachten Schaden zu ersetzen.

## Organe des Vereins

## §9

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. den Ausschuss
3. den Vorstand

## Mitgliederversammlung

## §10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens 20 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.

## §11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat schriftlich zu erfolgen

Die Einberufung muss mindestens 8 Tage vorher erfolgen und hat die Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Zu Vortragsabenden genügt kurzfristige Einladung.

## §12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig, sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

### **Stimmengleichheit gilt als Ablehnung!**

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende. Ist diese(r) am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung eine(n) Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, in dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Ausschusses, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## §13

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
2. Bekanntmachung des Jahresprogrammes
3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,

4. Festsetzung und Abänderung der Satzungen,
5. Wahl des Ausschusses (§14) und des Vorstandes (§17)
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

## **Ausschuss**

### **§14**

Der Ausschuss besteht aus 5 bis 6 Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb des Ausschusses.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn das Ausschussmitglied sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

### **§15**

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

**Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.**

### **§16**

Der Ausschuss ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit ihre Führung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,

1. Vorprüfung des Kassenberichtes,
2. Aufstellung eines Voranschlages und eines Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
3. Voranschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
4. Vorbehandlung aller der vorzulegenden Fragen und Anträge.

## **Vorstand**

### **§17**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Die beiden letzten Ämter können auch von einer Person geführt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 4 Jahre gewählt. (§14).

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine vom Ausschuss zu bestimmende Vergütung mit dem Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er/sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

### **§18**

Der/die in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat die Gesamtleitung des Vereins in Händen, Er/sie vertritt den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500.-- €.

Darüber hinaus nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Er/sie leitet die Mitgliederversammlungen, welche vom Vorstand berufen werden, er/sie beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes.

Er/Sie sorgt dafür, dass über alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer fortlaufend eine Niederschrift gefertigt wird.

Er/Sie führt die laufenden Geschäfte nach den Satzungen und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.

## **Betriebsmittel**

### **§19**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

1. Vereinsbeiträge,
2. Einnahmen aus Untemehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.

### **§20**

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag

## **Geschäftsjahr**

### **§21**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§22**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorsitzenden. Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereins zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Kassenbucheintrages zu versehen sind zu sammeln,
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann;
3. ein Verzeichnis Über das Vermögen des Vereines anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten;
4. die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen;

### **§23**

Der/Die Schriftführer(in) erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des/der Vereinsvorsitzenden.

Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen des Ausschusses und Vorstandes hat er/sie ein Protokoll zu erstellen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Er/sie erstellt eine Liste der Termine des vergangenen Jahres, Anzahl der Sitzungen sowie der Beschlüsse der Vorstandschaft.

## **Auflösung des Vereines**

### **§24**

Bei Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vereinsvermögen einem Zweck zugeführt werden, weicher seine ausschließliche Verwendung für die Hebung des Obst- und Gartenbaues im Vereinsbezirk verbürgt.

Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

Kommt ein diesbezüglicher gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem sachlichen Ergebnis, so fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde des Vereinsbezirkes zu, welche es ausschließlich zu dem in Satz 1 genannten Zweck zu verwenden hat.

## **Schlussbestimmung**

## §25

Bei allen Fragen, in denen die Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung des oder des Ausschusses so lange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig geregelt hat.

Schalkhausen, den 31.03.2009